

98. Mitteilung des von dem Vorstande einer Berufsgenossenschaft gefaßten Beschlusses, wegen der ihr durch einen Betriebsunfall erwachsenden Aufwendungen von dem betreffenden Genossenschaftsmitglied Ersatz zu verlangen. Ist für die Erhebung der Ersatzklage die Einhaltung der Frist von einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses auch dann erforderlich, wenn das Mitglied bestimmt erklärt hat, daß es die ihm angeforderte Ersatzleistung verweigere?
GewUWG. vom 30. Juni 1900 §§ 136, 137, 155 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1909 i. S. Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Rl.) w. C. F. W. (Bekl.). Rep. VI. 637/08.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Arbeiter P. hatte im Januar 1901 im Fabrikbetriebe der offenen Handelsgesellschaft C. F. W. einen Unfall erlitten und erhielt infolgedessen von der klagenden Berufsgenossenschaft, bei der er versichert war, Entschädigung. Der Vorstand der Genossenschaft war der Meinung, daß der Unfall von den damaligen Teilhabern der Gesellschaft fahrlässig und durch Außerachtlassung der ihnen durch ihren Beruf obliegenden Aufmerksamkeit verursacht worden sei, und erhob gegen sie Ersatzklage nach § 136 GewUWG. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil die Genossenschaft den Vorschriften in § 137 des angezogenen Gesetzes nicht genügt habe. Das Urteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Der weitere Sachstand ergibt sich aus den folgenden

Gründen:

... „In der Vorstandssitzung vom 20. Juni 1902 wurde beschlossen, gegen die Firma C. F. W. ... wegen Ersatzes der für die Genossenschaft durch den Unfall vom 30. Januar 1901 entstandenen und noch erwachsenden Aufwendungen das gerichtliche Regreßverfahren einzuleiten. In Verfolg dieses Beschlusses richtete der Vorstand der Genossenschaft unterm 29. Juli 1902 eine Zuschrift an die ... Handelsgesellschaft C. F. W.; darin ist zunächst erwähnt, daß die Genossenschaft nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts ... dem P. wegen des von ihm erlittenen Unfalls Entschädigung leisten

müsse, und es sind dann die von ihr bereits gemachten Aufwendungen und die künftig zu zahlende Rente beziffert. In Verbindung hiermit ist in der Zuschrift bemerkt:

„Da der erwähnte Unfall durch ein Verschulden Ihrer Firma aus Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der nötigen Aufmerksamkeit herbeigeführt worden ist, erscheinen Sie in Gemäßheit des § 136 Abs. 1 GewlWG. unserer Genossenschaft haftbar für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes gemacht worden sind. Wir fragen ergebenst an, ob Sie bereit sind, uns diese und die weiterhin noch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.“

Diese Anfrage wurde durch Brief vom 6. August 1902 von der Handelsgesellschaft E. F. W. ablehnend beantwortet, indem sie bestritt, daß ihr eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Der Genossenschaftsvorstand sah sich indes veranlaßt, in einem Schreiben vom 27. August seine Anfrage zu wiederholen, und bemerkte dabei, die Genossenschaft würde, wenn die Handelsgesellschaft bei ihrer früheren Erklärung verharre, gegen sie klagbar werden. Diese antwortete darauf unterm 28. August, sie bleibe bei ihrer Erklärung stehen und müsse der Genossenschaft das Weitere überlassen. Die erwähnten Mitteilungen des Genossenschaftsvorstandes sind an die Gesellschaft E. F. W. in gewöhnlichen, nicht eingeschriebenen Briefen versendet worden.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß dieser Umstand der Klage nicht entgegenstehe, da durch die Antwortschreiben der Gesellschaft ausreichend dargetan sei, daß und wann sie die Briefe erhalten habe. Allein die Zuschrift vom 27. August 1902, in der mit Klageanstellung gedroht sei, müsse außer Betracht bleiben, weil nach dieser Mitteilung bis zur Klagerhebung nicht die Frist von einem Monat verstrichen sei. In der Zuschrift vom 29. Juli 1902 aber sei nicht in zureichender Weise zum Ausdruck gelangt, daß der Vorstand der Genossenschaft beschlossen habe, einen Entschädigungsanspruch im Sinne von §§ 136, 137 GewlWG. gegen die Firma zu erheben; deren Teilhaber hätten vielmehr die Mitteilung dahin verstehen können, es handle sich nur um eine Auskunft, die der Vorsitzende des Vorstandes zum Zwecke der Vorbereitung der Entschließung des Vorstandes einholen wolle. Das genüge aber dem nicht, was § 137 Abs. 1 verlange.

Die hieraus sich ergebende Folgerung, daß die Klage als unzulässig abzuweisen sei, könne auch nicht durch den Umstand beseitigt werden, daß von der verklagten Partei ein Einwand gegen die verfrühte Klageanstellung zunächst nicht erhoben worden sei, sie vielmehr erst, nachdem die Frage in dem früheren Revisionsurteil angeregt worden, dieses Bedenken geltend gemacht habe. Denn ein Verzicht auf die Wahrung der in § 137 GewUG. bestimmten Frist sei weder vor dem Beginn des Prozesses noch während desselben mit rechtlicher Wirkung möglich gewesen; aber selbst wenn man die Möglichkeit eines solchen Verzichts annehmen könnte, würde er nicht als erfolgt anzusehen sein, weil offenbar beide Parteien daran, daß bei der Klagerhebung gegen die Vorschrift des § 137 Abs. 2 verstoßen worden sei, nicht gedacht hätten.

Dem hat nicht beigetreten werden können.

Das Reichsgericht erachtet es für unbedenklich, mit der Vorinstanz im Anschluß an die Auffassung des Reichsversicherungsamtes anzunehmen, daß die beiden Mitteilungen, die der Vorstand der Genossenschaft unterm 29. Juli und 27. August 1902 den Teilhabern der Handelsgesellschaft C. F. W. gemacht hat, obwohl sie nicht in eingeschriebenen Briefen erfolgten (§ 155 Abs. 1 GewUG.), als rechtswirksam zugestellt anzusehen sind, da sie, wie feststeht, der Gesellschaft tatsächlich zugegangen sind. Die weitere Frage, ob in dem Briefe vom 29. Juli 1902 eine ausreichende Mitteilung des von dem Genossenschaftsvorstand am 20. Juni 1902 gefaßten Beschlusses zu finden sei, kann zweifelhaft erscheinen. Es ist darin bestimmt ausgesprochen, daß die Handelsgesellschaft den Unfall, den P. erlitten, durch Außerachtlassung der ihr obliegenden Sorgfalt schuldhaft verursacht habe und deshalb nach § 136 Abs. 1 GewUG. der Genossenschaft zum Schadenersatz verpflichtet sei. Es liegt nahe, anzunehmen, es sei hiermit genügend zum Ausdruck gebracht worden, daß der Vorstand beschlossen habe, die Gesellschaft oder ihre Teilhaber wegen der Erfüllung dieser ihr angebotenen Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, und die an jene Mitteilung geknüpfte Anfrage sei nur dahin auszulegen, daß die Gesellschaft sich darüber erklären solle, ob sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, ohne es auf den sonst gegen sie anzustreitenden Prozeß ankommen zu lassen, verstehen wolle. Es bedarf indes keiner Entscheidung darüber, ob schon durch den Brief

vom 29. Juli 1902 der Bestimmung in § 137 Abs. 1 genügt worden ist; denn jedenfalls ist dies, wie auch wohl die Vorinstanz nicht in Zweifel zieht, durch den Brief vom 27. August geschehen, der eine Ergänzung des früheren darstellt, so daß der Gesamthalt beider Zuschriften in Betracht zu ziehen ist. In ihm ist der Wille des Vorstandes, den nach seiner Meinung der Genossenschaft zustehenden Schadenersatzanspruch gerichtlich zu verfolgen, ausdrücklich ausgesprochen.

In Frage kommt also nur noch, ob wegen des Umstandes, daß die Klage zu einer Zeit, wo nach der letzten Mitteilung noch zwei Tage am Ablauf der in § 137 Abs. 2 bestimmten Frist fehlten, erhoben worden ist, die Klagerhebung als unzulässig anzusehen ist. Das ist zu verneinen. Durch die angezogene Vorschrift soll, wie nach ihrem Inhalt nicht zweifelhaft erscheint, auch nach dem Bericht der Reichstagskommission (Session 1898/1900, S. 144 flg. des Berichts), auf deren Vorschlag die Bestimmung in das Gesetz gekommen ist, angenommen werden muß, dem Unternehmer, an den der Genossenschaftsvorstand mit Ersatzansprüchen der in § 136 bestimmten Art herantritt, eine angemessene Frist zur Überlegung, ob er die Entschließung der Hauptversammlung anrufen solle, und falls er sich dafür entscheidet, zur Ausführung seines Entschlusses gewährt werden. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß diese Frist von der Genossenschaft unbedingt auch dann bei Beschreitung des Rechtswegs eingehalten werden müsse, wenn der Unternehmer schon vorher sich dahin schlüssig macht, es auf den Prozeß ankommen zu lassen, und dies der Genossenschaft erklärt; es kann sehr wohl auch in seinem Interesse liegen, daß die Sache möglichst bald ausgetragen, und deshalb mit der Anstellung der Klage nicht bis zum Ablauf der Frist gewartet werde; und ein öffentliches Interesse daran, daß diese entgegen dem beiderseitigen Wunsche der Beteiligten gewahrt werden müsse, ist nicht erkennbar.

Im vorliegenden Falle hatten nun die damaligen Teilhaber der Gesellschaft C. F. W. schon durch den Brief vom 29. Juli 1902 Kenntnis davon erlangt, daß der Genossenschaftsvorstand sie als zum Ersatz der durch den Unfall vom 30. Januar 1901 der Genossenschaft erwachsenen und künftig entstehenden Aufwendungen verpflichtet ansehe, und in dem Briefe vom 27. August 1902 war ihnen unzwei-

deutig die Klagerhebung angedroht. Wenn sie hierauf in ihrer Zuschrift vom 28. August erklärt haben, sie beharrten bei der Ablehnung ihrer Erfassungspflicht und wollten das weitere dem Genossenschaftsvorstand überlassen, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß sie weitere Schritte bei der Genossenschaft nicht tun wollten, vielmehr der Ausführung der ihnen in Aussicht gestellten Maßnahme entgegenstehen; sie haben ja auch nachher niemals die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung angerufen.

Nach alledem stehen formale Bedenken der Zulässigkeit der von der Genossenschaft erhobenen Klage nicht entgegen, und es muß daher darüber, ob der geltend gemachte Anspruch sachlich begründet ist, oder nicht, entschieden werden.“ . . .